

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/265

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2025

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden (Gemeinden) an den öffentlichen Verkehr (öV) für das Abrechnungsjahr 2025 wurden gemäss § 2 bis § 8 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 17. Januar 2023 (ÖVV; BGS 732.11) berechnet.

Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 28. Juni 2022 (ÖVG; BGS 732.1) beträgt der Kostenteiler 37 % zu Lasten der Gemeinden und 63 % zu Lasten des Kantons. Dabei gilt nach § 6 Absatz 4 ÖVG für die jährliche Pro-Kopf-Belastung einer Gemeinde ein Schwellenwert von Faktor 2.0.

In der Abrechnung 2025 sind die Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten, das heisst Abgeltungen an die Transportunternehmen, Beiträge an den Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) sowie Beiträge an den nationalen Bahninfrastrukturfonds (BIF). Nicht berücksichtigt werden die vom Kanton Solothurn übernommenen Schülertransportkosten.

Die Kosten für die Abgeltungen an die Transportunternehmen und den TNW betrugen im Jahr 2025 insgesamt Fr. 55'689'976.00, der BIF-Beitrag belief sich auf Fr. 13'182'237.00.

Die massgebenden Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot 2025. Die Gewichtung der Abfahrten erfolgte gemäss § 5 bis § 7 der ÖVV.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2025» entnommen werden.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen den Jahren 2024 und 2025 wie folgt entwickelt:

– 2024:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	25'324'871.00
	./. Schwellenwert z. L. Kanton	Fr.	18'199.00
	Anteil Gemeinden netto	Fr.	25'306'672.00
– 2025:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	25'482'725.00
	./. Schwellenwert z. L. Kanton	Fr.	0.00
	Anteil Gemeinden netto	Fr.	25'482'725.00

Die Gemeindebeiträge netto stiegen vom Jahr 2024 zum Jahr 2025 um rund Fr. 176'000.00 (+0,7 %) und konnten somit gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 6 Absatz 6 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 28. Juni 2022 (ÖVG; BGS 732.1) sowie § 8 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 17. Januar 2023 (ÖVV; BGS 732.11):

- 3.1 Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2025 werden gemäss dem Dokument «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2025» (siehe Beilage) beschlossen.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden gemäss § 8 Absatz 3 der ÖVV beauftragt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung aller Einwohnergemeinden, Abrechnung 2025

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sck/kel/wal)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn; elektronischer Versand mit Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Stand 23. Januar 2026 und mit Rechnung)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden